

# **Förderungen**

## **Richtlinien zur Vergabe von Förderungen für den M.Sc. Real Estate & Leadership**

**August 2017**

## **§ 1 Ziel der Förderung**

- 1) Der Real Estate and Leadership e.V. leistet im Rahmen seiner Satzung einen Beitrag zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung zu interdisziplinären, schnittstellenübergreifenden und Leadership-Themen der Immobilienwirtschaft im weiteren Sinne<sup>1</sup>.
- 2) Zweck der Finanzierung ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## **§ 2 Förderfähigkeit**

- 1) Gefördert werden kann, wer an der Hamburg School of Business Administration (HSBA) als Studierende oder Studierender in den Masterstudiengang (M.Sc) in Real Estate & Leadership immatrikuliert ist und eine überzeugende Bewerbung abgegeben hat.
- 2) Die Förderung ist für alle Vollzeitstudierenden (in Ausnahmen auch Teilzeitstudierenden) ab dem Erstsemester und über die gesamte Studiendauer verfügbar.
- 3) Studierende, die in anderen Masterstudiengängen an der Hamburg School of Business Administration immatrikuliert sind, werden mit dieser Finanzierung nicht gefördert.

## **§ 3 Umfang der Förderung**

- 1) Im Normalfall werden bis zu 60% der Studiengebühren mit der Förderung abgedeckt. Die Förderung erfolgt in Form des Erlasses der Studiengebühren in dieser Höhe und werden durch Zahlungen des Real Estate and Leadership e.V. an die HSBA abgedeckt. Auszahlungen an den/die Studierenden sind generell ausgeschlossen.
- 2) Der Erlass der Studiengebühren erfolgt unter der Bedingung, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienvertrag mit der HSBA abschließt
- 3) Die Förderung wird nicht von einer Gegenleistung im Sinne einer Arbeitnehmertätigkeit oder Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht.
- 4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Förderung begründet zudem kein Arbeitsverhältnis mit dem Real Estate and Leadership e.V. oder der Hamburg School of Business Administration (HSBA).

---

<sup>1</sup> Bedeutung und Inhalte von „Immobilienwirtschaft im weiteren Sinne“ orientieren sich an der Definition der Studie „Wirtschaftsfaktor Immobilien 2013“ des gif e.V. et al.

#### **§ 4 Vergabeverfahren**

- 1) Die Hamburg School of Business Administration schreibt durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite die Förderung jeweils zum Wintersemester aus. Aus wichtigem Grund kann in Ausnahmefällen auch eine Ausschreibung zum Sommersemester erfolgen; in diesen Fällen gelten die Vorschriften dieser Richtlinie sinngemäß.
- 2) In der Ausschreibung wird folgendes bekannt gemacht:
  - a. Die voraussichtliche Zahl der Förderungen.
  - b. Der Bewilligungszeitraum.
  - c. Die Form der Bewerbung.
  - d. Der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist.
  - e. Nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen finden im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung.
- 3) Die Bewerbung ist nach Abs. 2 c) elektronisch über ein Internetformular einzureichen. Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hochschule eingereicht werden, die die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers nachträglich elektronisch erfasst.

#### **§ 5 Vorauswahl durch die Hochschule**

- 1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Hochschule anhand der Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 3 Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen und dem Real Estate and Leadership e.V. zur Bewilligung vorgeschlagen werden sollen und weitere Bewerbungen, die in einer von der Hochschule festgelegten Reihung nachrücken sollen, wenn die in die Auswahl aufgenommenen Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- 2) Der Förderungsantrag ist in einem schriftlichen Bewerbungsschreiben an die HSBA zu richten. Dies sollte regelmäßig zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung erfolgen
- 3) Auswahlkriterien sind:
  - a. Sehr gute ECTS-Noten (mind. B) in einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Architektur, Bauingenieurwesen, Stadtplanung, Geomatik, Immobilienmanagement, Geographie, Wirtschaftsingenieurwesen, Betriebs- sowie Wirtschaftswissenschaften oder in einem anderen Fach, auf das der Studiengang Real Estate and Leadership inhaltlich aufbauen kann.
  - b. Sehr gute Kenntnisse der Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch (jeweils mind. Niveau B2 oder vergleichbar).

- c. Besondere Vorbildung durch Nachweis praktischer Tätigkeiten in den Themenfeldern Real Estate and Leadership von mindestens einem Jahr vor, während oder nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (angerechnet werden jedoch nur Tätigkeiten (Praktika, Werkstudententätigkeiten, Berufstätigkeiten, studentische Hilfstätigkeiten) von mindestens 5 Monaten bei einem Arbeitgeber).

Relevante Themenfelder für den Studiengang Real Estate and Leadership sind u.a. Themen aus den Bereichen Gebäude- und Stadtplanung, Konstruktion, Hochbau, Gebäudetechnik, Immobilienmanagement und Immobilieninvestment sowie Tätigkeiten bei immobilienwirtschaftlichen Dienstleistern (z.B. Makler, Immobiliensachverständige, Immobilienverwaltung, etc.). Die Einordnung von praktischen Tätigkeiten für Real Estate and Leadership relevante Themenfelder obliegt der Auswahlkommission der Hochschule.

- d. Sehr gute mathematisch-analytische Kompetenzen, welche mindestens über Mathematikkenntnisse wie folgt nachzuweisen sind:  
Durchschnitt von 10,0 Punkten in zwei Semestern der Studienstufe bzw. in der Abiturprüfung oder durch eine entsprechende HSBA-Zulassungsprüfung oder einen vergleichbaren Nachweis. Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Fach als Leistungskurs bzw. als Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau belegt, so wird ein Bonus von 1,0 Punkten auf die errechnete Durchschnittsnote gewährt.
- e. Empfehlungsschreiben des aktuellen oder ehemaligen Arbeitgebers und eine akademische Referenz.
- f. Ein Motivationsschreiben für den Studiengang, in dem die mit dem Studiengang verfolgten Ziele sowie die Eignung für den Studiengang dargestellt werden.
- g. Ein Motivationsschreiben für die Förderungsbeantragung, in dem die Bewerberin / der Bewerber dargestellt, warum sie / er sich für eine Förderung qualifiziert und was sie / er kurz-, mittel- und langfristig, aufbauend auf Studiengang und Förderungsbewilligung, ihrer- / seinerseits im Hinblick auf die eigene gesellschaftliche Verantwortung bewirken möchte.
- h. Positive Zulassungsentscheidung der HSBA zum Studiengang
- 4) Die Bewerberinnen und Bewerber können von der Hochschule zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.
- 5) Die Hochschule erstellt eine Liste der möglichen Bewerber und Bewerberinnen, die für eine Förderung in Frage kommen. Diese Liste wird an den Real Estate and Leadership Foundation e.V. weitergeleitet werden.

- 6) Die Auswahl erfolgt durch die HSBA und mittels einer Bewertung, die die Eignung für eine Förderung gewährleistet. Grundlage für die abschließende Entscheidung zur Förderungsvergabe sind die Auswahlkriterien nach § 5 Abs.3 gemäß elektronischen Bewerbungen, Darstellung und Bewertung der Auswahlgespräche durch die HSBA.

### **§ 6 Bewilligung und Weitergewährung der Förderung**

- 1) Die Hochschule bewilligt die Förderung auf Grundlage der Vorauswahl nach § 5 für einen Bewilligungszeitraum von zwei Jahren (planmäßige Studiendauer).
- 2) Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Studierende oder die Studierende an der Hamburg School of Business Administration (HSBA) immatrikuliert ist. Wechselt der Studierende oder die Studierende während des Bewilligungszeitraums an eine andere Hochschule, wird die Förderung zu Semesterende ausgesetzt.
- 3) Während einer Beurlaubung vom Studium wird die Förderung nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum der Förderung auf Anzeige des Studierenden oder der Studierenden angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.
- 4) Der Studierende oder die Studierende hat dem REaL e.V. jeweils bis spätestens vier Wochen nach Semesterende mitzuteilen, welchen Studien- und Beschäftigungsstatus sie / er über das vergangene Semester inne hatte.
- 5) Ändert sich der Studienstatus des/der Studierenden von Voll- auf Teilzeit bzw. erreicht die Beschäftigung des/der Studierenden einen Status, der über eine Werkstudententätigkeit hinausgeht, ohne dass dies vom Studierenden mindestens einen Monat vorher schriftlich beantragt und vom REaL-Foundation schriftlich genehmigt wurde, endet die Förderungsbewilligung automatisch mit Zeitpunkt der Statusveränderung, auch rückwirkend, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, z.B. die Rück-/Nachzahlung von Studiengebühren durch den Studierenden an die HSBA.

## **§ 7 Beendigung**

- 1) Die Förderung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Studierende oder der Studierende:
  - a. Die letzte Prüfungsleistung erbracht, und das Studium, in der Regelstudienzeit, abgeschlossen hat.
  - b. Das Studium abgebrochen hat.
  - c. Die Fachrichtung oder den Masterstudiengang gewechselt hat.
  - d. Vom REaL e.V. ungenehmigt von Voll- in Teilzeit gewechselt hat.
  - e. Vom REaL e.V. ungenehmigt eine über eine Werkstudententätigkeit hinausgehende Beschäftigung aufgenommen hat.
  - f. Exmatrikuliert wird.

Die Förderung endet ferner mit Ablauf der zweijährigen Regelstudienzeit des Masterstudienganges (M.S.c in Real Estate & Leadership).

## **§ 8 Widerruf**

- 1) Die Bewilligung der Förderung kann mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Studierende oder der Studierende der Pflicht nach § 9 nicht nachkommen oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für die Förderung nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Studierenden oder des Studierenden beruht.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- 1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- 2) Die Studierenden haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Förderung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 06.03.2017 in Kraft

Richtlinien zur Vergabe von Förderungen für den MSc in Real Estate & Leadership

Gemäß § 5 Abs. 3 Bewerbungen sind die Auswahlkriterien:

- a. **Sehr gute ECTS-Noten (mind. B) in einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss** im Studiengang Architektur, Bauingenieurwesen, Stadtplanung, Geomatik, Immobilienmanagement, Geographie, Wirtschaftsingenieurwesen, Betriebs- sowie Wirtschaftswissenschaften oder in einem anderen Fach, auf das der Studiengang Real Estate & Leadership inhaltlich aufbauen kann.
- b. **Sehr gute Kenntnisse der Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch** (jeweils mind. Niveau B2 oder vergleichbar).
- c. **Besondere Vorbildung durch Nachweis praktischer Tätigkeiten** in den Themenfeldern Real Estate and Leadership von mindestens einem Jahr vor, während oder nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (angerechnet werden jedoch nur Tätigkeiten (Praktika, Werkstudententätigkeiten, Berufstätigkeiten, studentische Hilfstätigkeiten) von mindestens 5 Monaten bei einem Arbeitgeber). Relevante Themenfelder für den Studiengang Real Estate and Leadership sind u.a. Themen aus den Bereichen Gebäude- und Stadtplanung, Konstruktion, Hochbau, Gebäudetechnik, Immobilienmanagement und Immobilieninvestment sowie Tätigkeiten bei immobilienwirtschaftlichen Dienstleistern (z.B. Makler, Immobiliensachverständige, Immobilienverwaltung, etc.). Die Einordnung von praktischen Tätigkeiten für Real Estate and Leadership relevante Themenfelder obliegt der Auswahlkommission der Hochschule.
- d. **Sehr gute mathematisch-analytische Kompetenzen,** welche mindestens über Mathematikkenntnisse wie folgt nachzuweisen sind: Durchschnitt von 10,0 Punkten in zwei Semestern der Studienstufe bzw. in der Abiturprüfung oder durch eine entsprechende HSBA-Zulassungsprüfung oder einen vergleichbaren Nachweis. Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Fach als Leistungskurs bzw. als Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau belegt, so wird ein Bonus von 1,0 Punkten auf die errechnete Durchschnittsnote gewährt.
- e. **Empfehlungsschreiben des aktuellen oder ehemaligen Arbeitgebers und eine akademische Referenz.**
- f. **Ein Motivationsschreiben für den Studiengang,** in dem die mit dem Studiengang verfolgten Ziele sowie die Eignung für den Studiengang dargestellt werden.
- g. **Ein Motivationsschreiben für die Förderungsbeantragung,** in dem die Bewerberin / der Bewerber dargestellt, warum sie / er sich für eine Förderung qualifiziert und was sie / er kurz-, mittel- und langfristig, aufbauend auf Studiengang und Förderungsbewilligung, ihrer- / seinerseits im Hinblick auf die eigene gesellschaftliche Verantwortung bewirken möchte.
- h. **Positive Zulassungsentscheidung der HSBA zum Studiengang**